20.Juli 2000

Erläuterung

zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Göhl für einen Windpark östlich von Kremsdorf, nordwestlich von Rellin.

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhl trat am 04.12.1980 in Kraft. In ihrer Sitzung am 10.01.2000 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl die Aufstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die 4. Flächennutzungsplanänderung wurde am 12.04.1998 genehmigt. In der Teilfortschreibung 1996 des Regionalplanes für den Planungsraum II (Entwurf 18.10.1996) sind diese Flächen als Eignungsflächen enthalten. Der Bereich ist landschaftlich besonders ausgeräumt.

Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ist vor dem Hintergrund der Änderung des § 35 des Baugesetzbuches erforderlich, um künftig einen Wildwuchs, d. h. ein ungeordnetes Errichten von Windenergieanlagen in der Landschaft zu verhindern. Mit der vorliegenden Planung nimmt die Gemeinde Göhl ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf Planungshoheit aktiv war, um negative Auswirkungen auf die Gemeinde weitestgehend auszuschließen. Im übrigen Gemeindegebiet wird damit die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

2. Planung

In der Ursprungsplanung durchqueren Freileitungen die dargestellten Vorrangflächen. Künftig werden diese Leitungen entfallen. Daher können die entsprechenden Freihaltebereiche auch für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Zu den nächsten Häusern wird ein Abstand von 500m eingehalten, um Beeinträchtigungen durch die Anlagen grundsätzlich ausschließen zu können. Zu der jenseits der Gemeindegrenze gelegenen Mühle wird kein Abstand mehr berücksichtigt, da es sich um kein Baudenkmal handelt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar der ausgleichspflichtig ist. Daher sind am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches (= Gemeindegrenze) Ausgleichsflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um feuchte Grünländereien.

4. Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde wird von der Schleswag mit elektrischer Energie versorgt. Ein 110 kV-Umspannwerk ist unmittelbar in Göhl vorhanden.

Der Feuerschutz in der Gemeinde wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Göhl" sichergestellt. Im übrigen wird auf den Erlaß des Innenministers vom 17.01.1979, IV 350 b - 166.30 über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen. Gemäß dem vorgenannten Erlaß ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

Die ausgewiesene Windparkfläche wird im Bereich der Ortschaft „Kremsdorf" von einer Druckrohrleitung DN 400 des Zweckverbandes Ostholstein der Wasserversorgung tangiert. Die Leitung darf aus Gründen der Versorgungssicherheit und ihrer Zugänglichkeit weder überbaut noch bepflanzt werden. Die jeweilige Windkraftanlage ist so zu errichten, daß, bezogen auf deren äußere bauliche Begrenzung (Fundament), ein Sicherheitsabstand von mind. 15 m zur Außenhaut der Druckrohrleitung eingehalten wird. Die Versorgungsleitung ist gegen eine Beschädigung durch kreuzende Schwerlastfahrzeuge oder Baumaschinen im Bereich von eingeplanten Überfahrten ausreichend zu schützen. Geeignete Schutzmaßnahmen hierzu sind entweder die Herstellung einer für Schwerlastverkehr bituminös zu befestigenden Überfahrt oder alternativ das Auslegen von Baggermatten bzw. Stahlplatten über der Leitung.

5. Immissionen

Durch die Einhaltung aller Abstandsflächen gemäß des o. g. Runderlasses des Landes Schleswig-Holstein ist mit einer Lärmbelästigung der Anwohner durch die Windenergieanlagen nicht zu rechnen.

Die Mühle nördlich des Plangebietes auf Gremersdorfer Gemeindegebiet ist bewohnt, so daß hier gem. dem Erlaß „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 04. Juli 1995 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 478) der Mindestabstand von 300 m zwischen möglichen Anlagenstandorten und Einzelhäusern zu berücksichtigen ist.

Mit der Einhaltung der im o. g. Erlaß geforderten Mindestabstände kann nicht automatisch jegliche Lärmbelästigung der Anwohner ausgeschlossen werden. Ergänzend dazu ist deshalb spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine abschließende schallschutztechnische Beurteilung auf Grundlage der anlagenspezifischen Kenndaten und unter Berücksichtigung aller auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Anlagen durchzuführen. Hieraus kann sich auch das Erfordernis von größeren als den planungsrechtlich vorgegebenen Mindestabständen ergeben. Im übrigen können auch dabei nur erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG i.V. mit den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm vermieden werden.

6. Hinweise

Durch den Teilgeltungsbereich 1 verläuft die vom Wasser- und Schiffahrtsamt Lübeck betriebene Richtfunkstrecke Neustadt - Heiligenhafen. Gem. § 34 Bundeswasserstraßengesetz dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtzeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder deren Betrieb behindern. Daher sind alle geplanten Errichtungen und Standorte von Windenergieanlagen dem Wasser- und Schiffahrtamt vorzulegen und abzustimmen.

Im Rahmen der Standortplanung der Windenergieanlagen ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig Gelegenheit zu einer kleinräumigen Nachprüfung zu geben. Bei den Siedlungsflächen genügt die Baustellenbeobachtung (Vertrauensmann Herrn Hinrich Scheef, Dorfstraße 6 / Plügge, 23758 Göhl).

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist zu beachten, daß Bauanträge und sonstige konkrete Planungen der Wehrbereichsverwaltung I zeitgerecht zur Prüfung vorzulegen sind, da gegebenenfalls die luftfahrtbehördliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich sein, bzw. die Notwendigkeit einer Hinderniskennzeichnung nach § 16a Luft VG bestehen könnte. Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß zum Schutze der Wirksamkeit von militärischen Flugsicherungseinrichtungen außerhalb von Schutzbereichen Abstimmungen in der Anzahl der WBK bzw. der Aufstellungsgeomterie der Windkraftanlage notwendig sein könnten.

7. Beschluß über die Erläuterung

Diese Erläuterung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Göhl am 20. Juli 2000 gebilligt.

Göhl,

(Bauer)
- 1. Stellv. Bürgermeister -

Die 5. Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am , Az.:

genehmigt. Sie wurde am ..... wirksam.